**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

Heft: 39

Rubrik: Eidgenossenschaft

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auf welchem bie Sufaren Schwabron gekommen und mo fle bei jedem Dorf, jedem Defilee einen hinterhalt gewärtigen mußte, ließ fich nicht einschlagen. Die nachsten Barallelmege find Juffteige, führen burch Walber und das schwierigste Terrain. Man mare auf benfelben schwer fortgekommen und den Keind hatte man leicht auch hier und zwar unter noch ungunftigern Berhältniffen gefunden.

In Maglaj mußten bie Defterreicher überbies ihren Aufnahmsposten finden - und von hier burften fle hoffen ben Rudzug ungestörter bewirken zu fonnen.

Auf ber Strafe Maglaj, Doboi, Kotorsto burf= ten sie auch hoffen, möglicherweise eigene Truppen ju finden. Diefes mare auch ficher ber Fall gemesen, wenn der Befehlshaber der kleinen Truppe es nicht unterlaffen hatte, Bericht in bas Saupt= quartier zu ichicken. Bare biefes gefcheben, fo muffen wir annehmen, daß Truppen von bort gur Unterstützung abgesendet worden waren.

Bei ben vielen Kehlern und Unterlaffungen ift nur eins munderbar, bag von bem öfterreichifchen Detachement auch nur ein Mann bavongekom= men ift.

Der Muth und bie Entschloffenheit, welche bie Kührer und die Truppe entwickelten, können den Mangel an Borficht nicht entschuldigen.

Allerdings wird biefer Unfall ben Defterreichern eine nütliche Lehre fein. Bielleicht konnen aber auch Andere baraus etwas lernen und aus biefem Grunde habe ich bem an fich unbebeutenben Ereig= nig etwas größere Aufmerkfamkeit geschenkt.

# Eidgenoffenschaft.

### Truppenzusammenzug ber II. Division 1878. Divisionsbefehl Mr. 6.

Inftruction für bie Divifionemanover.

- I. Unterscheibungezeichen ber Corps und ber Eruppe.
- 1. Die II. Division, b. b. bas Cubcorps hat ale Unterfcheibungezeichen bas eibg. Armband, ohne Tannreis ober Strauf auf bem Rappi.

Der "Feind", bas Morbcorps unter ben Befehlen bes Berrn Dberft-Brigabier Steinhauslin, Commandant ber V. Infanterics brigabe, hat ale Abzeiden ein Tannreis auf tem Rappi, und tragt bas eing. Armband nicht.

2. Das feinbliche Corps besteht außer ber V. Infanteriebris gabe, bem 3. Schugenbataillon, bem 3. Dragonerregiment unb ben Batterien 17. und 18. ber III. Divifion, bie nacheinander in Dienft treten.

Ge wird ben 15. September burch ein Infanteriebataillon, eine reducirte Dragonerschwabron und eine Batterie ber II. Dis vifion verftartt; biefe Truppen nehmen ben 16. Morgens bie Unterscheibungezeichen bes "Feinbes" an und bilben bie Borpoften bes "feinblichen" Corps, nach ben fpater auszugebenben Befehlen.

- 3. Das "feinbliche" Corps wird als von ber gleichen Starte wie die II. Division betrachtet. Bu biefem 3mede erhalt es 12 weiße und hellblaue Fahnchen, welche chenfo viele Bataillone vorstellen, 3 Sahnden von gleicher Farbe, indeffen von größern Dimenfionen reprafentiren ebenfo viele Schwadronen, 6 roth und weiße Fahnchen reprafentiren ebenfo viele Batterien.
  - 4. Die Rampfrichter tragen ein weißes Armbanb.

und feine Behülfen tragen ein weißes Armband mit rother und weißer Schleife.

Die Civilcommiffare tragen ein weißes Urmband mit Schleifen in ben Farben ihres Cantone.

Die Officiersbebienten tragen ein rothes Armband.

- II. Borfichtemagregeln gegen Unfalle, Befchäbigungen und Unorbnungen.
- 1. Um große Felbichaben ju verhuten, wirb es ftrengftens unterfagt, mahrend ber Manover in bie Beinberge, Garten Barte, Tabaffelber , Baumgarten, jungen Balbanpffangungen, ftehenben Ernten und andere werthvollen Gulturen gu bringen. Im Allgemeinen muß man bie Berurfachung von Schaben auf ben Felbern gu verhuten fuchen und womöglich fich mit ben Eigenthumern gum Boraus uber bie Benugung ihrer Liegen, Schaften verftanbigen.

Fur ben mahrent ber Bataillonevoreurfe verurfachten Schaben wird in ber Regel burch bie Bunbescaffe feine Entschädigung verabreicht; bie Schabenvergutungen fallen gu Laften ber Corps, die fie verurfacht haben ober ber Officiere, bie fie haben be= geben laffen.

Die burch bie Regimentes, Brigates ober Divifionsmanover verurfachten Schaben tonnen ebenfalls, je nach ber Beranlaffung, ben Truppenforpern und fpeciell ben verantwortlichen Officieren gur Laft gelegt ober auch burch bie Bunbescaffe entschabigt mers ben. Bu biefem 3mede wird ein burch bas eibg. Militarbepar= tement ernannter Civilcommiffar und ein Abjunct, unterftust burch bie von ben intereffirten Cantonen ernannten Civilcoms miffare als Schapungemanner und Schiederichter bei vortom= menden Streitigfeiten functioniren. Sie haben bie Schabenssumme auszumitteln und bie zu gewährende Entschädigung festzuseten. Sie werben beim Divifionefriegecommiffar bie nothigen Erhes bungen und Instructionen fur ihre Behandlungsweise und ihre Rechnungoftedung entgegennehmen; berfelbe wird in ben Amisblattern ber Cantone eine Befannimachung an bie Ginwohner erlaffen uber ben Dobus und bie Frift ber Reclamationen.

- 2. Die Abtragung von Bruden wird burch barüber querge= ftellte Latten angezeigt, bie burch einen neutralen Blanton ges fdutt merben.
- 3. Die Gifenbahnen burfen nur bei ben , bem Bublicum ges mabrten Uebergangen überichritten werben, is mare benn bag bas Gifenbahnperfonal ben Uebergang an einer andern Stelle aus: brudlich gestatten wurde. Die Ueberschreitung ber bahnpolizeis lichen Berbote und Erlaffe wird ftrengftens beftraft.
- 4. Manover gur Rachtzeit, mit Ausnahme bes Sicherheits, und Runbichafterbienftes, burfen nur mit Erlaubnig tes Divifionars fattfinten.
- 5. Bet bem Feuergefecht haben bie Wegner auf eine Diftang von wenigstens 100 Schritten von einander anzuhalten. Wenn biefe Diftang nicht mehr beobachtet wird , haben bie Chefe gu commandiren : "Salt! Feuer einftellen."

Bei ben Bajonettangriffen wird auf 50 Schritt Diftang an= gehalten und bie Guhrer commanbiren: "Salt!" Der Rampf= richter giebt nothigenfalls feine Enticheibung.

Die Cavallerie ftellt auf 200 Schritt von bem angegriffenen Begner ihren Ungriff ein.

Es ift unterfagt in ber Nahe von Dorfern, Sofen, Scheunen zc. ju ichiefen. Die Bertheibigung wirb burch bas Feuer ber Plantler auf ber Lifiere ber entfernten Baufer ober burch ben Angriff ber Referve martirt.

Abtheilungen, welche im wirflichen Rriegsfall Dertlichkeiten. bie ale Stuppuntte ber Bertheibigung betrachtet werben muffen, ju befeten hatten, fowie Rirchen, Schloffer, Thurme, Rirchbofe u. f. w. werben nach Ginholung ber Erlaubnif von Seiten ber Eigenthumer ober ber betreffenten Borfteber, ruhig burch ihre Chefe neben benfelben aufgestellt. Den Truppen wird in einem folden Fall eine Erflarung beffen gegeben, mas in Birflichfeit hatte gefchehen follen.

6. Gefangene werben nicht gemacht. Benn gange Truppen: betachemente in Befahr find, gefangen genommen gu werben, fo Der Felbrommiffar und fein Abjunct, ber Chef ber Felbpoft | wird ber Rampfrichter in bem Momente eintreten, in bem bies felben ale unfahig ertlart werben tonnen, ben Rampf weiter fortzuseben.

- 7. Die Ambulancen und Proviantwagen burfen nicht anges griffen werben.
- 8. Ge turfen frei und überall verfehren : ber eibg, Inspector und fein Befolge; ber Commandant ber II. Divifion und fein Befolge; ber Commanbant ber V. Brigate und fein Bes folge (Gecorte mit weißen Gabnden), bie Rampfrichter, bie affretitirten fremben Officiere, bie Schapungecommiffare und ber Chef ber Felopoft.
- III. Thatigteit und Befugniffe ber Rampfrichter.
- 1. Die Truppen, welche an bem Truppengusammengug 1878 theilnehmen, muffen fich burch bie Bahl, welche bas eing. Milts tarbepartement für bie Rampfrichter getroffen hat (Divifionebefehl Dr. 2) außerorbentlich geehrt fuhlen, ta biefe aus Officieren welche ben höchften Grad und bie hochfte Achtung befigen, beftimmt wurden; ich erwarte baber, baß ihre Weisungen genau beachtet und ihren Befehlen ftreng und unmittelbar Folge geleiftet werbe; lettere find wie im Ramen bes Divifionars ertheilt angufeben.
- 2. Gin Buicenbetachement wird bem Rampfgerichte mahrend ber Dauer ber Manover gur Berfugung gestellt.
- 3. Die Rampfrichter erhalten vom Divifioneflab fo raich als moglich bie Beneral : Ibee und ihre Abanberungen, bie Gpe cial= 3 bec und tie Dielocationen fur jeben Tag, ebenfo alle Unweisungen, welche geeignet find, fie in ihrer Aufgabe gu unterftunen.

Die Rampfrichter vertheilen fich auf bas Manoverfelb, wie fie es fur angemeffen und nothwendig erachten. Es ift unmöglich in bestimmter Beife ben Birtungetreis jebes einzelnen Rampf= richtere fur alle Manover festzusepen. Wenn bie Richter fich begegnen, fo haben fie fich uber bie Rolle eines jeben in ben gefonberten ober gemeinfamen Arbeiten gu verftanbigen.

In Fallen von getheilter Unficht überwiegt bie Stimme bee alteften Officiere.

4. Die Rampfrichter werben fo wenig wie möglich in ben Gang ber Manover eingreifen und jedem Truppenführer bie Berantwortlichkeit fur feine Entichliegungen aberlaffen.

Sowohl in Rriegszeiten als bei ben Uebungen bes Friebens tommen in allen Armeen gahlreiche Fehler vor, welche burch bie nachtheiligen Folgen entweder theilmeife analoger Fehler bes Feindes oder burch bie Erfolge auf anbern Buntten bes Schlachtfelces ober buich bie gute Ausführung ber Manover im Allgemeinen aufgewogen werben fonnen.

Benn bie Rampfrichter nun jebes Dal bei einem begangenen Rehler in's Mittel treten murben, wie bas in ben Inftructions fculen gefchieht, fo mare bas Manover balb unterbrochen unb bie Combingtion wurde ber Ginheit ermangeln.

Die Intervention ift jedes Dal vollständig berechtigt, wenn es gilt, grobe tactifche Rebler ju verhindern ober ber Fortfetjung einer anormalen Situation ein Enbe gu machen und ben einheitlichen Gang ber Bewegung ju mahren.

5. In einem ernftlichen Rampfe wird bas Refultat, ob man Fehler gemacht habe ober nicht, wefentlich von bem Erfolge ber Maffen und ber Bravour bes Rampfenden abhangen. In Friebenöubungen fehlt bas Element ber Berlufte, b. b. bie materielle Seite bes Waffenspieles vollständig und bie moralifchen Factoren ericheinen unter einem wenig natürlichen Bilbe: bie Truppen werfen fich oft übereinander ohne an die Birtung ber Beichoffe ju benten, ober fie fuhren bie Bewegung in einer fehlerhaften und ihnen ichatlichen Formation aus, ohne mahrzunchmen, bag beim Scharffeuern ein foldes Berfahren bie pollftanblae Bernichs tung ober bie gangliche Auflofung ber Truppe gur Folge haben müßte.

Es liegt in ber Macht ber Fuhrer folche Unmöglichfeiten gu verhuten, indem fie felbst bie Lage bes Rampfes beurtheilen und bie nothigen Berfügungen treffen.

Allein bie Fuhrer feben vor Allem nur ihre eigene Situation und nicht auch die bes Wegners, baraus entfieht fehr oft eine Abweichung in ber Beurtheilung. Reiner ber Rampfenben will ben Plat raumen ; jeber glaubt fich im Ernftfall als Sieger

Begrunbung meift barin, bag ber Feuerwirfung bes Feinbes nicht Rechnung getragen worden ift.

In diefem Falle, bei bem Mangel ber Feuerwirfung fann ber Rampfrichter allein über bas Enfemble urtheilen, nachdem er unparteiffc bas fur und bas Begen abgewogen hat.

Es ift barauf zu achten, bag bie unnaturlichen Situationen, welche man bei friedlichen Uebungen nie gang vermeiten fann, nicht ju lange anbauern.

6. Das Resultat ift ofe fchwer zu bestimmen, namentlich wenn wie bei unfern Uebungen bie Rrafte und bie Stellung bee Feinbes nur burch ichwache Unterabtheilungen marfirt finb.

Die Rampfrichter haben bei ihren Entscheibungen ber Feuer: wirfung ber Artillerie fpeciell Rechnung ju tragen, benn febr oft bemerten bie Truppen baffelbe nicht, fo bag ce ihnen nicht möglich ift zu wiffen, welchen Bwed bie Artillerie verfolgt. Um biefen Zwed anzubeuten, tonnen Batterien ihre Schuflinien burch zwei rothe Fahnlein, eines im Ruden und eines Ungefichte bes Biele in geraber Linie aufftellen.

Der Kampfrichter hat zu prufen , ob tie Artillerie einerseits felbft burch bie Artillerie bes Begnere in Schach gehalten wirb; ob die Artillerie ihr Reuer concentrirt auf ben Feind abgeben tann ober ob fie fich nach verschiebenen Richtungen gu vertheis bigen bat ; ferner ob bie Infanterie in regularer Form in bas Feuer ber Artillerie eingreift , um ihre Berlufte gu vermindern.

- 7. Die Rampfrichter haben fich zu überzeugen, bag bie vers ichiebenen Actionen, foweit es Beit und Umftanbe erlauben, mit Sorgfalt vorbereitet worben finb. Gegen eine Bofition hat nur ein wohl vorbereiteter Angriff Aussicht auf Erfolg; ebenfo tann fich nur eine gut ausgemablte und porbereitete Bofition gegen überlegene Streitfrafte halten.
- 8. Die fog. Infanterielocalgefechte machen eine Enticheibung bes Rampfrichtere in folgenben Rallen nothwenbig :
- a. Der Rampf um Dorfer und Bofe, ber meift ftunbenlang wahrt, fann in Friedenszeiten nur burch feine Borbereitungen marfirt werben und muß abgefürgt werben.

Benn ber Angriff burch bie Artillerie gut vorbereitet ift, wenn bie in genügenber Starte vorhandene Infanterie auf eine furge Diftang unter gewiffenhafter Benugung bee Terraine und unter Bermenbung ber Tirailleurs vorgerudt ift, wenn fie im Begriff fteht , bas Dorf im Sturm ju nehmen ober von vers ichiebenen Seiten in baffelbe einzubringen, bann ift ber Augen= blid fur ben Rampfrichter getommen, "Salt"! zu commanoiren und zu entscheiten, ob bas Dorf burch ben Feind geraumt werben foll ober nicht. Diefe Entscheibung beenbigt bas Dorfges fecht. Rampfe im Innern bes Dorfes find nicht ftatthaft; fie find burch eine Baufe ju martiren, mahrend welcher bie beiben Parteien fich fammeln und ihre Glieber formiren; ber Feind verläßt bas Dorf, mahrend ber Angreifer burch bas Dorf gieht, an beffen Enbe ein neuce Befecht beginnen wirb.

Wenn bie Enticheibung gunftig fur ben Bertheibiger ausfällt, fo hat ber Angreifer barauf ju benten, burch anbere Mittel fein Biel zu erlangen ober nach Umftanben zu verfahren.

b. In ben Rampfen um fleine Beholze find bie gleichen Regeln wie bei ben Dörfern ju beobachten. In beiben Fallen wird ber Rampfrichter in feiner Enticheibung bie Rrafte und bie Birtung ber Referven fowie bie Gegenanstalten bes Angreifers in Betracht gieben.

c. Die Rampfe in großen Balbern bieten ernftliche Schwies rigfeiten fur bie Enticheibungen bes Rampfrichters.

In erfter Linie ift in biefem Fall bie Borbereitung fur ben Angriff bes Balbfaums fowie bie vom Feind getroffene Dag: regel in's Muge gu faffen.

Wenn ber Angriff gegen ben Balbfaum nach ben Regeln bet Tactit vorbereitet ift und wenn man genugenbe Streitfrafte gur Sand hat, um mit Aussicht auf Erfolg einen Ginbruch in ben Balb zu magen, fo ift ber Rampf momentan zu unterbrechen und ber Feind, wenn er noch langer ben Balb behaupten will, hat fich bis gur nachsten Lichtung in ben Balo gurudgugieben. Der Angreifer behauptet ben Balbfaum und trifft bie Bortebren fur bie Fortsetzung bes Rampfes, ber erft nach einer burch ben erklaren ju tonnen. Diefe beiben Behauptungen haben ihre I Kampfrichter festgefiellten Baufe wieber beginnen barf.

Dem Gegner ift es natürlich unbenommen, nach bem Berlufte bes Balbfaumes, ben Balb vollständig zu verlaffen, wenn beisspielsweise flarke feinbliche Colonnen, benen man nur schwache Kräfte entgegensehen kann, gegen ben Balb vorrücken. In biesiem Falle muß ber Ruhehalt etwas verlängert werden, benn im Ernstall wurde ber Ruhehalt ohne einen hartnäckigen, von einigen Offensivstößen begleiteten Kampf flattfinden.

Wenn ber Walb geräumt ift, haben bie Kampfrichter barüber zu wachen, baß ber Angriff ben Walbsaum nicht überschreitet, fo lange ber Feind noch Truppenabtheilungen besitt, bie ihn empfangen könnten, benn im Ernstfalle wurden biese Reserven bem Gegner Zeit geben sich gegenüber ben Debouchses des Walbes zu sammeln und neue Dispositionen zu treffen.

- d. Bei einem Sohenangriff ober bei jeber anbern Besition, bie felbst bei überlegenen Kraften nur schwierig mit einem Frontalangriff genemmen werben könnten, haben bie Kampfrichter speciell barüber zu wachen, baß bie Maßnahmen fur ben Frontangriff angemessen mit ber Richtung und ber Ankunft ber umsgehenden Colonnen verbunden werben.
- 9. Die Friedensübungen muffen ein klares Bilb der verschiedenen Phasen des Kampfes liefern, wenn die Action vor Allem mit der größten Sorgsalt und Ruhe vorbereitet und mit aller Entschiedenheit durchgeführt worden ist; die verschiedenen Momente des Eintretens in den Kampf werden durch die vorhergehenden Pausen kenntich gemacht; in diesen lettern werden die Truppen neuerdings geordnet und neue Besehle ertheilt.
- Es ift Pflicht ber Kampfrichter, bie Bemuhungen ber hohern Officiere in solchen Fallen zu unterftuben, um ben Ernst ber Sache zu bewahren und vor Allem zu verhindern, bag bas Gange in eine Kinderei ausarte.
- 10. Wenn eine Truppe in Colonnen fich formiren muß, um tofibare Ernten ober Gulturen zu schonen ober ein schwieriges Terrain zu umgehen, welche wie die Eisenbahnen z. B. nur an bestimmten Orten überschritten werben eurfen, haben bie Kampfrichter anzunehmen, baß in einem Ernstfalle ber Marsch nach allen Regeln ber Tactit vor sich gegangen ware.

Sie werden interveniren, sobald ber Gegner ju feinem Bortheil solche unregelmäßige Formationen ausnüßen wolle und ber Beit, welche burch fie verloren wurde, angemeffen Rechnung tragen.

- 11. Sobald zerfiorte Bruden ale folde markirt fich zeigen, hat ber Kampfiichter in Betracht zu ziehen, sowohl die Beit ale bie Umftanbe, die zu beren Berfiorung nothwendig gewesen ware. Er giebt bem Feind bie zur Wiederherstellung ber Brude nothewendige Beit bekannt und erft nach bieser Pause barf die Brude überschritten werben.
- 12. Der Kampfrichter, ber eine Enticheibung getroffen hat, giebt bem Officier ober ben Officieren ber verschiebenen Unterabtheilungen, sowie ihren unmittelbaren Borgesetten, Genntnig hievon.

In ben meiften gallen wird er ba, wo bie Truppentheile unter eins ander gerathen find, eingreifen, um die Ordnung wieder herzustellen.

Der Kampfrichter besiehlt ber einen ober ber anbern Partie, sich jurudzugiehen. Er bestimmt bie Diftang und ben Moment, in benen bie Action wieber aufgenommen werben fann. Er wacht über bie Aussubrung biefer Befehle.

Sobald die Lage (situation) bes Feinbes wieber festgestellt und ein neuer Ausgangspunkt gewonnen ift, treten bie Führer wieber in ihre völlige Actionsfreiheit ein und handeln nach ihrem eigenen Urtheil.

Gine Unterabtheilung einer Truppe, bie fich in einer total ungunftigen Lage bes Kampfes befinbet, kann burch ben Kampfrichter während einer gewissen Beitfrist ober fur ben ganzen Manövertag als kampfunfähig bezeichnet werben. In biesem lettern Falle hat fich bie Abtheilung zur Reserve zu begeben und kann burch ben Divisionar als neue Verstärfung wieder in ben Kampf zugelassen werben.

Inbeffen follen folde Magregeln burch ben Rampfrichter nur bann getroffen werben, wenn er bazu gezwungen ift. Wichtige Entscheibungen bes Rampfrichters, welche auf bie Führung bes Gesammtmanövers Ginfluß haben, muffen sofort auf ben Befehl bes Rampfrichters, bem Commandanten ber betreffenben Unter-

abiheilung gur Renninif gebracht werben, benn bie gu treffenben Unordnungen hangen von bem Ginlangen biefes Enticheibes ab.

Der Divifionar erhalt Kenntnig von ten in ber Gefechtelage getreffenen Aenderungen burch ben Rapport bes auf bem Plage commantirenden Stabsofficiers, mit gleichzeitiger Angabe ber Magregeln, die von ihm getroffen worden find.

- 13. Der Rampfrichter barf in bie Competeng bee Divifionare, ber bas Gange commanbirt, nicht eingreifen noch tiefelben beforanten.
- Wenn in Folge ber Entscheidung tes Kampfrichters, ber Kampf in ber Ordre de Bataille eine unerwartete Wendung nimmt, so bat ber Divisionar zwei Mittel zur Sand, um benselben in ber Sauptrichtung zu halten: entweder burch die Specialibee fur den folgenden Tag ober burch Annahmen, auf welche er bas Manover grundet und von benen er bem Prafibenten des Kampfgerichtes Anzeige macht, ber seinerseits dem Commandanten ber "feindlichen" Abtheilung bie nothigen Bes sehle zusommen läßt.
- 14. Der Divisionar allein sest die allgemeinen und ihm nüplich scheinenden Paufen fest, die Unterbrechung des Kampies und bas Ende des Manovers. Er ist also allein befugt, die nachfolgenden Signale abzugeben: "II. Division, Halt!" "Officiere zum Rapport!" "Sammlung!" "II Division, Aues zum Angriss."
- 15. Das Kampfgericht wird in augemeiner Beise bie Urmees bispositionen fur bas "feindliche" Corps, nach ber vom Divisionar gegebenen Generalibee erlassen. Es kennt somit die Berfügungen beiber Parteien und kann, wenn nöthig, mehr ober weniger vollständig biese Dispositionen höhern Stabsofficieren bes einen ober bes andern betreffenden Corps zur Kenntniß bringen. Indessen darf dies nicht verleiten, andere Dispositionen zu treffen, als ohne diese Kenntniß getroffen sein wurden, oder schon gegebene Besehle abzuändern. Das Kampsgericht hat die dem Feinde gegebenen Besehle bem Divisionar mitzutheilen.
- 16. Der Divisionar ober ber burch ihn bezeichnete Rampfrichter ubt bie Rritit ber Uebungen nach ben Berichten, welche bie Rampfrichter über bie beobachteten Ereignisse gemacht haben.

IV. Beginn ber Divifionsmanover.

1. Ein Theil bes Nachmittags bes 15. Sept. foll zu Bors bereitungemarichen verwendet werden. Abends beziehen die Truppen ihre Gesechtscantonnemente unter dem Schutze einer gegen Laupen vorgeruckten Avantgarde, die aus zwei Bataillonen Infanterie, einer Schwadron Cavallerie und einer Batterie Artillerie bestehen wird.

Am 15. barf fein Schuß abgegeben werben.

Das Feuer beginnt ben 16. Nachmittags 2 Uhr burch bie Blanfler ber Cavallerle und Infanterle, welche 5 Patronen pr. Mann verwenden burfen, die Batterle ber Bothut darf pr. Gesichus 2 Stud Batronen verwenden; nach diesem machen bie Truppen halt und gewärtigen neue Befehle.

Diejenigen, welche vor 2 Uhr in Schugweite bes Begners tommen, antworten nicht auf bas auf fic allenfalls abgegebene Feuer; fie beden fich ober gieben fich aus ber Schufweite gurud, um bant um 2 Uhr bas Feuer zu eröffnen.

3. In biefem Moment , ben 16. Gept. Rachmittags 2 Uhr, ift bie Front ber beiben Barteien folgenbe:

Nordcorps ober "Feind": langs tes rechten Ufers ber Saane und ber Sense, von Gumminen bis Thörishaus; 1 Bataillon, 1 Schwadron, 1 Bug Artilletie (bargestellt burch Fähnlein ad hoc), auf jedem ber vier Buntte: Gumminen, Laupen, Neueneck, Thörishaus; Soutiens und Reserven in Vertheibigungsstellung auf die Linie Bumplip-Könith gestütt.

II. Division: langs bes linken Ufere ber Senfe und ber Saane von ter Brude von Thörishaus bis Gumminen, bie Unsterftupungen und Colonnen im Marsch begriffen um am 17. früh bie feindliche Berthelbigungslinie auf einem ober mehrern Bunkten zu burchbrechen. Die Angriffspunkte werben in ben Befehlen vom 16. Sept. Abends bezeichnet.

Mile Bruden von Thorishaus bie Gumminen find ale ungange bar ju betrachten.

Laufanne, im Muguft 1878.

Der Divifionar: Lecomte.

Bundesftadt. (Frnennungen.) Der h. Bundesrath ernannte jum Commandanten bes I. Inf. Regiments Den. Major Charles Rigaud von Genf, bisber Commandant bes 10. Füfliers bataillons und beförderte deuselben gleichzeitig zum Oberstlieutenant. Als Sefretar ber administrativen Abtheilung der eidg. Kriegs-materialverwaltung an Stelle bes zurückgetretenen herrn herrensichwand wurde herr Gotthard Bieuler, Angestellter ber technischen Abtheilung der gleichen Berwaltung, ernannt.

- (Der Bundesrathebefchluß betreffend bie Befreiung bes Gifenbahn: und Dampffchiffpers fonale von ber Wehrpflicht) lautet:

Der ichweigerifde Buncesrath, auf ben Antrag feines Militars bepartements, fewie bee Gifenbahns und handelsbepartements, besichließt :

Bon bem im Artikel 2, Litt. f ber Militarorganisation erwähnten Bersonal ber schweizerischen Eisenbahnverwaltungen sind unter Borbehalt ber Bestimmungen in ben Artikeln 3, 29 und 207 für die Dauer ihrer Anstellung von der Wehrpslicht enthoben:

- 1. Die Angestellten, benen ber Unterhalt und bie Bewachung ber Bahn obliegt : Bahningenieure, Bahnmeister, Bahnauffeber, Bahnwarter, Barrideenwarter, Borarbeiter und Bahnarbeiter,
- 2. Die Angestellten bes Bahnbetriebs : Betriebschefs, Betriebsinspectoren, Telegrapheninspectoren, Maschinenmeister, Lofomotivführer, Beiger, Bagenwarter, Bugführer, Conducteure, Bremfer, Beichenwarter, Berfführer und Depotchefs, Berffattenarbeiter.
- 3. Das Bahnhofe und Stationsperfonal: Bahnhofe und Stastionsvorstänte und beren Stellvertreter, Bahnhofaufseher, Einsnehmer, Gepacke, Gilgute und Satererrebienten, Bortiers, Bagens controleure, Bagenvifiteure, Bagenwarter, Bahnhofarbeiter, Nachte wächter, Telegraphiften.
- (Ausgeschriebene Stellen im Bunbesblatt) find bie eines technischen Gehilfen ber eing. Rriegsmaterialverswaltung, Jahresbesoltung bis 3200 Franten. Unmelbung bis 3. October. Stelle eines Schretars bes Waffenchefs ber Cavullerie, Jahresgebalt bis 3200 Franten. Unmelbung bis 25. September. Beibe Anmelbungen beim eibg. Militarbepartement.

△ (Ein Bersuchsbrobsach) ift gegenwärtig in ben eibg. Militarschulen in Gebrauch. Glüdlich die Armee, welche nichts weiter zu verbessern hat als ben Brobsack! Sind wir wirklich so weit, baß wir nur noch an diese Berbesserung benken mussen? Wir glauben nicht, und Manches schiene uns eine größere Nothwendigkeit als eine Berbesserung ber gegenwirtigen Brobsackonstruction. Immerhin hat das neue Brobsackonstruction. Immerhin hat das neue Brobsackonstruction. Immerhin hat das neue Brobsackonstruction wie nothwendig die letzthin gebrachte Berordnung bes eibg. Militarbepartements war, unberufene und unbesugte "Ersindungen und Bersuche" auf Kosten ber Eiogenessenschaft möglichst einzuschränken.

Es mag vielleicht kleinlich ericheinen, wenn wir "biefer neuen Erfintung" befontere Aufmerklamkeit zuwenden, toch einentheils giebt es im Militarwesen nichts Geringfügiges, anderniheils bitbet der Bersuchsbrobsad ein Glieb in der endlosen Rette ahns Kehre Erfindungen, von welchen wir wunfchen muffen, daß fie ihr Ende finden mogen.

Aus diefem Grunde wollen wir, um bas Irrationelle biefer Berfuche barguthun, ben vorliegenben grundlich behandeln.

Borerft moge uns gestattet sein eine möglichst genaue Befchreis bung bes "Bersuchsbrobsactes" ju geben und bann wollen wir feine Bors und nachtheile untersuchen.

Der Bersuchsbrobsach ift von grober Leinwand. Der Dedel von gleichem Stoff ift so turz, baß er bie Deffnung oben kaum bebedt. Er wird durch ein Schnürlein an einem hosenknopf besfestigt und geschlossen in dieser Lage seitgehalten. Den Leterzriemen vertritt eine farbige Schnur. — In dem Brobsach befindet sich von Glas ohne Ueberzug, ohne Niemen eine sehr große Schnapskasche, welche den unbestreitbaren Bortheil hat, daß sie eben groß ift.

Der Bersuchsbrobsad hat jum Borbitd augenscheinlich ben ominofen Bettelfad genommen. — Wir wollen feine Satyre von Sette bes Erfinders annehmen.

Als einziger Bortheil bes Berfuchsbrobfades lagt nich feine Billigfeit geltenb machen. Erfahrungsgemäß wiffen fich bie armften Leute folche Ausruftungsflude zu verschaffen. Ferner tonnte man geltenb machen, baß burch die Glasstafche bie bisberige Feltstafche entbehilich wurde. Möglicherweise auch, baß bas Getrant in berfeiben, ba weniger ben Sonnenstrahlen ausgescht, frischer bleibe.

Ale Nachtheile ergeben fich bagegen: Der Inhalt bee Breb. fades ift ber Raffe ausgesett; bei Regenwetter verwandelt fich bas Brob in Brei, und wird um fo ungeniegbarer ale in bem Bredfad oft noch Tabat, Pfeife, Schuhwichebuchfe u. bgl. aufbewahrt werben. Reifit ber Rnopf, ber ben Dedel balt, ab, fo ift ber gange Inhalt bee Brobfades blos; lauft bann ber Mann fo verliert er ein Stud nach tem anbern; budt er fich fo fallt ber gange Inhalt bee Brobfades auf ben Boren; biefes ift gum Theil auch ber Fall, wenn ber Knopf noch halt; bie Schnur, welche ben Riemen vertreten foll, ift haftlich und weniger folio ale Leber. Gin einfter Ginmand murbe fich auch megen bem ftanbalofen Aussehen alter ober ichlecht gewaschener Gade erheben laffen. - In bem Brobfad findet oft allerlei Aufnahme. Gs entstehen Blede von Fett, Schuhwichse u. f. w. und biefes alles, jest burch ben leber. ober Bachstuchtedel, ber gegen Raffe fcutt verborgen, foll bem Muge bes Befchauers bios gelegt werben. Allerdings mag ber alte, fdmutige Leinwand. Brobfad ju ben famofen Grergierbloufen, die in den Refrutenschulen noch immer in Gebrauch find, paffen. - Beite find gleich abicheulich.

Die Glaeffafche, bie fich in bem Brobfad befindet, tann bie jegige Feleffafche nicht erfegen.

Die Riemen an letterer find weniger Lurus als ber Erfinder wohl gemeint hat. Sie bieten bie Möglichteit, auf Marichen burch einzelne Leute bei entfernten Brunnen Waser holen ju laffen. Letteres ift aber bei großer hipe fehr nothwendig, um hisichlag und andere bofe Bufalle abzuwenden, lauter Sachen, bie bem herrn Erfinder unbefannt zu sein scheinen.

Dag man aber einem Mann nicht 10-15 Flafchen jum Gulen geben fann, wenn biefe feine Riemen haben, ift begreiffic.

Der einzige Bortheil ber Billigfeit fallt gegen bie vielen Nachstheile nicht in bas Gewicht, benn es ift ebenfo richtig, bag Denzienigen, welcher barfuß geht, bas Schuhwerk nicht viel koften wirb.

Eine Nothwenbigfeit für eine Aenberung bes jetigen Brobfact, mobelle scheint auch gar nicht vorhanden. Wenn etwas an bem jetigen Brobfact munschenswerth ift, so ift biefes ein etwas langerer Deckel, bamit biefer ben Sac, wenn er gefüllt ift, beffer beckt.

Es ift aus biefem Grunde ichwer abzusehen, zu welchem 3wed ber Berfuch überhaupt vorgenommen wurde.

Auf jeden Fall sollte Derjenige, welcher einen solchen machen will, die Anforderungen, welche an bas neue Morell gestellt werben sollen, und ben 3wed ber einzelnen bestehenden Ginrichtungen, bie er anbern will, kennen. — Bem diese Vorbedingungen unbefannt sind, ber wird nie etwas 3wedmäßiges schaffen. — Es ift bieses nicht blos bei bem Brobsad der Fall.

Da nun ber neue Brobfad ben Unforberungen nicht entspricht und nicht entsprechen tann, fo ift ber gange Berfuch ein unnuger.

Dem herrn Erfinder möchten wir ben Rath geben, fich einer nüglicheren Beschäftigung ale selden Bersuchen zu widmen, welche ber Gibgenoffenichaft nur unnuge Auslagen verursachen.

Wie behauptet wird foll ber Bersuch mit ben neuen Brobfaden über 1000 Franten toften. Diese hatte man gewiß beffer verwendet, indem man ein Bataillon mit bem nölbigen Schanzzeug ausgerüstet hatte; boch solch' nothwendige Ausgaben zu machen, dazu fehlen uns die Mittel!

Sollte tas neue Brobsadmobell tros ber ihm anklebenden Fehler angenommen werben, so wurde bieses noch ben Uebelstand im Befolge haben, daß die Gleichheit der Ausrustung wieder auf 12 Jahre hinaus gestört wurde. Schon aus lesterem Grunde, noch mehr aber weil wir im Ersinden nicht gludlich sind, erlauben wir uns bem Wunsche Ausdruck zu geben, daß man in unserer Urmee mit dem Probeln ein für alle Malaufhören möchte.

Schaffhausen. (Linnemann'iche Spaten) für seine Compagnie hat herr hauptmann Kebrlin bes 21. Regiments angeschafft. Er bat hiezu bie Bewilligung bes h. Bundesrathes eingeholt und erhalten. — Wenn dieser patriotische Att Nachsahmung findet, so wird bie Frage, wie das nothwendigste Schanzzeug der Armee angeschafft werden konne, trop der finanziellen Berlegenheiten der Eitgenoffenschaft, balo gelöst sein.

Maran. (Der Setretar bes Baffen chefe ber Casvallerie) hat am 10. September absichtlich fein Leben in ber Mare geentet.

# Berichiedenes.

— (Sufar Johann Mraz bei Guß 1799.) In ber letten Rummer haben wir ein Beispiel unerhörter Tapferseit von einem französischen Solbaten in dem Gefecht bei Wasen 1799 erzählt; daß aber auch in den Reihen der Desterreicher Leute sich befanden, die vor dem fühnsten Entschluß nicht zurückbebten, dieses bewies in dem Gesecht bei Guß im gleichen Feldzug ein einsacher österreichischer Gusar; dieser ersieht sich den seindlichen General zur Beute, holt ihn mitten im Rampf aus der seindlichen Infanterie heraus, führt ihn als Gesangenen davon. — Diese Beispiele zeigen, daß im Krieg oft das unmöglich Scheinende gestingen kann.

In bem öfterreichifchen Solbatenbuch S. 56 wird ter Berfall ergahlt und beginnt mit ben Worten:

Dem Kühnen ist bas Glud gewiß! — husar Mraz, bes 9. österreichischen husarenengegiments hat wiederholt die Richtigeteit dieses Erfahrungssates erprobt; er fehlte nie, wenn es galt, eine tapsere That zu vollführen, und die silberne Tapserkeites medaille, welche er trug, war eine wohlverdiente. — Mraz nie ermattender Muth sollte aber noch größere Ehren erringen. Den 2. Mat 1799 im Gesecht zwischen Lavin und Suß im Engadin sprengte er todesmuthig mit noch 4 Kameraden in des Feinves Insanterie, hieb Jeden, der nicht weichen wollte, nieder, zersprengte den Feind und nahm persönlich den französischen General Demont gesangen.\*) — Vielsache Belodung und die Verleihung der goldernen Tapserkeitsmedaille lohnten das mustergiltige Verhalten dieses wackern husaren.

- (Bajonett und Gabel im ruffifcheturfifchen Rriege.) In ber Urmee ber Bereinigten Stagten haben fic wiederholt Stimmen fur ben ganglichen Fortfall bee Bajonetie bei ber Infanterie und fur ben Erfan bes Gabele burch ben Revolver bei ber Cavallerie ausgesprochen, und ift biefe Frage neuerdings wieder lebhaft biecutirt worten. Infolge bavon hat ber Dberbefehlehaber bee Becres, General Sherman, ben bem ruffifchen Sauptquartier in ber europaifchen Turtet attachirten Premierlieutenant &. 2B. Greene vem Ingenieurcorps angewiesen, über bie Erfahrungen bezüglich bes Bebrauche bes Bajonette und Sabels mabrent bee Felbjuge in Bulgarien und Rumelien ju berichten. Den befohlenen Bericht hat Premierlieutenant Greene unterm 13. Mai 1878 aus tem hauptquartier ju Gan Stefano erftattet, und General Sherman hat benfelben fo wichtig gehalten, baß er unterm 10. Junt angeordnet hat, bem Army and Navy Journal eine Abidrift gur Beröffentlichung guguftellen. Demgu= folge bringt bas genannte New-Porfer Militarjournal in feiner Dr. 45 vom 15. Juni 1878 einen Abbrud bes gebachten Berichts, ber auch fur bas Ausland fo viel Intereffe barbietet, baß eine Bledergabe besfelben in ber lleberfepung an biefer Stelle gerechtfertigt erscheint. Der Bericht lautet wie folgt :

"Ich habe bie Ehre ben Empfang bes Schreibens bes Oberft Boe vom 25. Marz 1878 mit einer Abschrift eines Briefes bes General Benet zu bestäutgen, in welchem letterer bie Abschaffung bes Bajonetts und Sabels empfiehlt und wunscht, baß ich in meiner jepigen Stellung bie betreffende Frage zum Gegenstand eines speziellen Studiums mache und über bas Resultat meiner Beobachtungen berichte. Demgemäß berichte ich ehrerbietigst bas Rachstehenbe:

Obgleich ich sowohl vor als nach bem Empfang Ihres Briefes mit vielen hervorragenden ruffischen Generalen und Offizieren niederen Grades über ten Werth des Bajonetis gesprochen, habe ich boch nur eifrige Partisane biefer Wasse gefunden, so daß ich bezweifeln möchte, daß General Benets Borschlag sich auch nur einer einzigen gunftigen Stimme in der gesammten russischen Armee erfreuen wurde. Dies rührt zum Theil wohl von den Traditionen stüherer Kriege her, die sich von Generation zu Generation in den Regimentern vererbt haben, theilweise wohl aber auch von den Erfahrungen des letzten Feltzugs, welche die herrschende Meinung eher bestärft als erschüttert haben.

In General Beneis Brief ift gefagt, baß "Bajonettangriffe kaum möglich erscheinen, wenn 10 bis 20 Schuß per Gewehr auf ben Angreifer abgeseuert werden können, während er bie Entfernung von 150 Pares durchschreitet." Der Ausbrud "Bajos nettangriff" leistet ber Idee Borschub, daß eine Linie sich regels mäßig, Schulter an Schulter, mit gefälltem Gewehr vorbewegt, wie es die Ererzierreglements und die taltischen Borschriften einer nahen Bergangenheit lehren. Dergleichen ist während des letzten Keldugs nicht vorgekommen, wenn es überhaupt jemals sich ereigenet hat. Wenn der Ausbruck aber sagen soll, daß bei ben modernen Hinterladern und den Schüpengräben kein Angreiser mit ten Bertheibigern in's Handgemenge kommen kann, so wird diese Ansicht durch die Ereignisse bes Feldzugs nicht bekräftigt.

Die Wefechte und Schlachten bee Feldzugs bestanben in bem Angriff und ber Bertheibigung mehr ober weniger eilig erbauter Erdwerke, und bie Combination von hinterlader und Schubengraben wurde in höchstem Grade ausgebilbet, nichtsbestoweniger tam es nicht nur wiederholt zum handgemenge, sondern führte basselbe auch die Entscheidung herbei.

Die einzige Methobe bes Angriffs berartiger Bositionen, welche bie Möglichkeit bes Erfolges barbietet, ift bie mittelft successiver Schühenlinien, welche sich hinter einander vorbewegen und jeg- liche Dedung benuten, welche ter Boben gestattet. Obgleich bie vorbersten Linien große Berlufte erleiben, so werben bech bie Mannschaften ber nachfolgenden Linien vorwärts kommen und bei genügender Starke und guter Führung nahe an den Schühensgraben gelangen und in diesen eindringen. Dann sind brei Mögslichkeiten vorbanden:

- 1) bie Berthelviger ziehen fich mit mehr ober weniger Gile zurud, ober
- 2) fie werfen bie Waffen weg und übergeben fich, ober
- 3) fie leisten Wiberstand; bann wird fich ein handgemenge von vielleicht einer halben Minute Dauer ergeben, bas bie Entscheibung herbeiführt.

In ber Mehrzahl ber Falle bes letten Felbzuge trat eine ber beiben erften Alternativen ein, aber es fanben auch Aus-nahmen ftatt.

- 1) In der Schlacht bei Lowtscha am 3. September wurde die lette ber turkischen Revouten umringt, die Bertheibiger verweisgerten die Uebergabe, wurden aber kast sammtlich etwa 200 an 3ahl mit bem Bajonett getöbiet.
- 2) Als Stobeleff am 11. September bie zwei Rebouten und Schügengraben hinter ber Straße nach Lowischa sublich von Blewna nahm, fochten seine Mannschaften mit bem Bajonett. Um nachsten Morgen wurde er fünfinal angegriffen und zweimal kamen bie Türken so nahe, daß ein handgemenge sich entspann, in dem sie unterlagen. Der sechste Angriff wurde mit so überslegenen Krästen ausgesührt, daß Stobeless in guter Ordnung zurückzing, ehe bie Türken nahe genug herankamen.
- 3) Bei Gorny-Dubniak am 24. October hatten bie Türken mehrere Schügengraben in bem Gehölz auf ihrer rechten Flanke vorwärts bes hauptwerts. Sie wurden fammtlich mit bem Bajenett genommen. Bei bem Schlußangriff gegen bie Reboute ging ein kurzes handgemenge ber Uebergabe ber türkischen Besahung voraus.
- 4) Bei Gorny-Bugaroff am 1. Januar 1878 lagen bie Ruffen in ichnell bergeftellten Schühengraben und ließen bie Turken bis auf 40 Parts herankommen, ehe fie tas Feuer eröffneten. Unter bem morberischen fie empfangenben Feuer machten viele ber nicht getroffenen Turken kehrt, einige brangen aber vor; bet ber Prufung

<sup>\*)</sup> Das Ereigniß ift in bem Artitel "General Lecourbe u." in Rr. 31, S. 245 biefes Jahrganges ermähnt.